

BStU

000011

Die Effekten sind an den Besucher per Protokoll auszu-
händigen. Die Übernahme wird von ihm unterschriftlich
bestätigt. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuwei-
sen, daß von der Strafvollzugseinrichtung nur bei Aus-
ländern oder in Ausnahmefällen mehr als ein Gepäckstück
oder Paket abgenommen wird. Deshalb sind dieses Limit
überschreitende Stücke rechtzeitig an Angehörige abzu-
geben. Ist diese Verfahrensweise nicht zu praktizieren,
sollte von der Möglichkeit des Postversandes Gebrauch
gemacht werden.

Für die Aufnahme der von Besuchern übergebenen Ge-
schenke haben sich mit dem Namen der Verhafteten ver-
sehene Beutel bewährt, die zur Verfügung gestellt wer-
den.

Nach Ablauf dieser Handlungen ist der Besucher, nach
telefonischer Rücksprache mit dem Objektverantwortlichen
zum Ausgang des Besuchertraktes zu begleiten.

Die Geschenke, die Verhaftete bei Besuchen von ihren
Angehörigen erhalten haben, werden in der Untersuchungs-
haftanstalt gründlich kontrolliert. Dabei ist darauf zu
achten, daß bei der Kontrolle von Lebensmitteln hygieni-
sche Anforderungen eingehalten werden.

Geschenkartikel sind bei ihrer Kontrolle nicht zu zerstö-
ren. Ihre Übergabe und der Verbrauch erhaltener Lebens-
und Genußmittel müssen zumutbar sein.

Gegenstände und Artikel, die bei Verwandtenbesuchen ange-
nommen wurden, die aber aus Gründen der Sicherheit nicht

Kopie BStU
AR 8